

Recht und Religion (10): Bekennt einander eure Sünden



ARNOLD F. RUSCH*

Es gibt eine religiöse Pflicht, um Verzeihung zu bitten. Ebenso existiert eine Pflicht, die Vergebung zu gewähren. Ist es auch möglich, jemanden vor Gericht zu einer Entschuldigung zu verklagen?

Der Codex Iuris Canonici verpflichtet jeden Katholiken, schwere Sünden im Rahmen des Sakraments der Beichte aufrichtig zu bekennen, mindestens einmal pro Jahr.¹ Die Beichte vor dem Priester scheint sich aber erst später entwickelt zu haben. Jakobus hielt fest, dass wir alle einander um Vergebung bitten müssen und diese im Gegenzug auch gewähren sollen: «Das gläubige Gebet wird den Kranken retten und der Herr wird ihn aufrichten; und wenn er Sünden begangen hat, werden sie ihm vergeben. Darum bekennet einander eure Sünden und betet füreinander; damit ihr geheilt werdet!» (Jakobus 5.15–16). In diesem Sinne ist jeder Gläubige ein Priester. Tritt jemand mit der Bitte um Vergebung an einen Mitmenschen, so hat dieser die unendliche Pflicht, zu vergeben: «Da trat Petrus zu ihm und fragte: Herr;

wie oft muss ich meinem Bruder vergeben, wenn er gegen mich sündigt? Bis zu siebenmal? Jesus sagte zu ihm: Ich sage dir nicht: Bis zu siebenmal, sondern bis zu siebenzigmal siebenmal.» (Matthäus 18.21–22, «Pflicht zur Vergebung»).

Es gibt also eine Pflicht, Verfehlungen zu bekennen, und auch eine Pflicht, diese zu vergeben. Die Bibeltexte weisen eine stupende Aktualität auf. So hat eine Frau im Rahmen einer Auseinandersetzung mit einem jungen Jetset-Mann klageweise verlangt, dass er sich in den sozialen Medien für sein Verhalten entschuldigen müsse. Das Bezirksgericht Meilen verdonnerte ihn tatsächlich zur Abgabe einer öffentlichen Entschuldigungserklärung. Das Obergericht Zürich und das Bundesgericht lehnten dies in der Folge ab: «Hingegen kann das Gericht niemanden unter Androhung von Strafe im Unterlassungsfall zwingen, sich zu entschuldigen. Ebenso wenig darf das Gericht in einem Urteil festhalten, dass sich der Täter entschuldigt hat, wo dies tatsächlich nicht der Fall ist.»² Es ordnete aber eine Publikation der bereits *inter partes* erfolgten Entschuldigung an.

Weshalb aber soll man keine Entschuldigung gerichtlich durchsetzen können? Wenn eine Entschuldigung als andere Form zur finanziellen Genugtuung durchaus anerkannt ist (Art. 49 Abs. 2 OR),³ müsste sie eigentlich auch klagbar sein. Die Erklärung des Gerichts im Prozess um die festgestellten Persönlichkeitsverletzungen zu Lasten der Politikerin Jolanda Spiess-Hegglin ist schon fast biblisch: «Dies gilt namentlich für die Entschuldigung, bei der es sich – wie die Beklagte zu Recht bemerkt – im landläufigen

Sinn um «eine freiwillige und ernstgemeinte Erklärung des Verletzers» handelt [...]. In diesem Sinn ist wohl auch die Rechtsprechung des Bundesgerichts zu verstehen, wonach «[...] dem Gericht [nicht nur] die tatsächlichen Motive für eine Entschuldigung verschlossen [bleiben]; es hätte auch gar keine Möglichkeit, eine Entschuldigung zu erzwingen.»⁴

Eine Entschuldigung muss also wie das Sündenbekenntnis freiwillig erfolgen und ernst gemeint sein. Tatsächlich lassen sich aber andere Aussagen durchaus erzwingen. So kann man beispielsweise die Abgabe eines unterzeichneten Arbeitszeugnisses erzwingen, das keineswegs dem wahren Willen des Ausstellers entspricht. Generell lassen sich verweigerte Willenserklärungen gerichtlich erzwingen und durch ein Urteil ersetzen (Art. 344 ZPO). Für die verletzte Person kann zudem auch eine erzwungene, öffentliche Entschuldigung durchaus einen Wert darstellen.⁵ In vielen Bereichen dürfte die Möglichkeit einer gerichtlichen Erzwingung einer Entschuldigung jedoch eine Verletzung der *negativen Meinungsäusserungsfreiheit* darstellen. Solche Fälle haben sich in Deutschland gezeigt. Franz Josef Strauss, Lieblingsfeind des Spiegel-Herausgebers Rudolf Augstein, verlangte erfolgreich vor Gericht, dass dieser «durch eine eigenhändig unterzeichnete schriftliche Erklärung» bestimmte Behauptungen widerrufen und ferner «die eigenhändig unterzeichnete schriftliche Erklärung» abgebe, dass er von anderen Behauptungen Abstand nehme. Das deutsche Bun-

⁴ OGer ZG, Z1 2019 17, 18.8.2020, E. 5.4.1, unter Hinweis auf BGer, 5A_309/2013, 4.11.2013, E. 6.3.3.

⁵ Vgl. OGer ZG, Z1 2019 17, 18.8.2020, E. 5.4.2, m.w.H.; vgl. die Hinweise auf andere Jurisdiktionen bei KLAUS ULRICH SCHMOLKE, Anspruch auf Entschuldigung bei immateriellen Schäden? AcP 2022, 340 ff., 362 f., m.w.H.

* ARNOLD F. RUSCH, Prof. Dr. iur., LL.M., Rechtsanwalt, Universität St. Gallen.

¹ Can 988 f. CIC.

² BGer, 5A_309/2013, 4.11.2013, E. 6.3.3.

³ BSK OR I-KESSELER, Art. 49 N 2, 17, in: Corinne Widmer Lüchinger/David Oser (Hrsg.), Obligationenrecht I, Basler Kommentar, 7. A., Basel 2020.

desverfassungsgericht verneinte eine Demütigung Augsteins – dieser bekunde mit der Abgabe der Erklärungen «lediglich seine Achtung vor dem geltenden Recht».⁶ Anders entschieden die Gerichte bei der Vollstreckung einer Klage auf Entschuldigung. Der deutsche Sender ZDF hätte sich für Äusserungen auf seiner Internetseite entschuldigen sollen, in denen von «polnischen Vernichtungslagern Majdanek und Auschwitz» die Rede war. Obwohl der Sender dies sofort korrigierte, sich entschuldigte und neu von «deutschen Vernichtungslagern im besetzten Polen» sprach, hätte er nach dem Urteil des Bezirksgerichts Krakau wortreiche und fettgedruckte Entschuldigungen auf der Internetseite des ZDF während eines ganzen Monats publizieren müssen. Der BGH verweigerte die Vollstreckung des polnischen Urteils in Deutschland gestützt auf die negative Meinungsäusserungsfreiheit und den *ordre public*: «Nach gefestigter Rechtsprechung des BVerfG und des BGH kann niemand von Rechts wegen gezwungen werden, sich fremde Werturteile und Meinungen zu eigen zu machen (...)»⁷

Marc Walder, Chef von Ringier, entschuldigte sich im «Blick» doch noch bei Jolanda Spiess-Hegglin,⁸ obwohl das Gericht ihn dazu gerade nicht verpflichtet hatte. Diese Entschuldigung nützte ihm aber nichts mehr, da das Urteil die Genugtuung schon festgelegt hatte. Was ist die richtige Prozesstaktik, wenn man sich eigentlich nicht entschuldigen will, im Falle einer Verurteilung zu einer Genugtuung aber doch, weil dies die Genugtuung mindern könnte? Man will

⁶ BVerfG, 1 BvR 719/68, 28.1.1970, E. B.3; zu diesem Konzept SCHMOLKE (FN 5), AcP 2022, 362, m.w.H.

⁷ BGH, IX ZB 10/18, 19.7.2018, N 21.

⁸ Vgl. Internet: <https://www.blick.ch/news/ringier-ceo-marc-walder-entschuldigung-jolanda-spiess-hegglin-id16057527.html> (Abruf 19.11.2024).



«Remittuntur ei peccata multa quoniam dilexit multum»: Ihr sind ihre vielen Sünden vergeben, weil sie viel geliebt hat. (Bild: Jesus und die Sünderin, Lukas 7.47, Pfarrkirche Ballum, 17. Jh.; Foto: Wolfgang Sauber, CC 3.0)

jedenfalls nicht *ab initio* eine Schuld eingestehen und deswegen Nachteile erleiden. Ich würde die Persönlichkeitsverletzung primär bestreiten, hingegen eventualiter für den Fall einer Verurteilung die Naturalrestitution des *tort moral* durch Abgabe einer Entschuldigung anbieten. Solche Urteile gibt es in der Schweiz, wenn auch im gewöhnlichen Haftpflichtrecht: Die Bachverbauung des Beklagten führte nach einem Unwetter zu einem Schaden an den Grundstücken der Kläger. Mit der Schadenersatzklage konfrontiert, beantragte der Beklagte, was folgt: «Der Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen, eventuell ihn zu verpflichten, die Parzelle 438 auf eigene Kosten zu säubern und instandzustellen [...]. Er bestreitet die angeblich fehlerhafte Anlage der Durchlässe und lehnt die Haftung sowohl grundsätzlich und – für den Fall eines Werkmangels – wegen nicht adäquaten Kausalzusammenhanges ab.»⁹ Das Bundes-

gericht bejahte die Verantwortlichkeit und nahm den vom Beklagten zugeworfenen Ball auf: «Dieser Aufwand entsteht ihnen nicht, wenn der Beklagte die erforderlichen Arbeiten selber ausführt. Sie erhalten also das, was ihnen zukommt. Es besteht demnach kein Grund, ihnen Geldersatz zuzusprechen, statt den Beklagten gemäss Eventualantrag zu verpflichten. Unter diesen Umständen wird das Begehren der Kläger, den Schaden zu begutachten, gegenstandslos.» So geht das also. Die Entschuldigungserklärung für den Fall der bejahten Persönlichkeitsverletzung stellt dann die *Achtung vor dem geltenden Recht* dar, wie im obgenannten Fall Rudolf Augsteins. Der Verletzte müsste die Entschuldigung als ihm zumutbare Naturalrestitution zumindest teilweise an Stelle der finanziellen Genugtuung annehmen. *Da ist sie wieder, die unendliche Pflicht zur Vergebung!*

⁹ BGE 100 II 134 Sachverhalt D.3; zum Konzept der Naturalrestitution siehe ARNOLD

F. RUSCH/MATTHIAS MICHLIG, Naturalrestitution bei falscher Beratung, AJP 2016, 665 ff.